

Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung legt die von den Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Satzung des Deutschen Vereins jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge fest.

Die Beitragsordnung wurde durch Beschluss des Hauptausschusses am 1. Oktober 2014 in Berlin gemäß § 10 Absatz 4 Satz 5 i.V.m. § 4 Absatz 1 der Satzung des Deutschen Vereins verabschiedet und hinsichtlich der Beiträge der Bundesländer ab 2018 konkretisiert.

Sie tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

1. Institutionelle Mitglieder

- Bundesländer¹ je Einwohner/in 0,0043 Euro
- Landkreise und kreisfreie Städte² je Einwohner/in 0,0043 Euro
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden²

Anzahl Einwohner/innen kreisangehörige Städte	Mitgliedsbeitrag
unter 10.000 Einwohner/innen	103 Euro
10.000 bis 49.999 Einwohner/innen	200 Euro
50.000 bis 99.999 Einwohner/innen	300 Euro
über 99.999 Einwohner/innen	500 Euro

- Staatliche Institutionen (u.a. überörtliche Träger der Sozialhilfe, Behörden, Sozialversicherungsträger) Mindestbeitrag 103 Euro
- Verbände
 - Bundesebene 1.500 Euro
 - Landes- und Kreisebene 103 Euro
- Ausbildungsstätten, Fachhochschulen, Hochschulen 103 Euro
- Kommunale Unternehmen, Gemeinnützige Unternehmen und Unternehmungen (u.a. Vereine, Einrichtungen/Dienste, Träger), Stiftungen, Privatgewerbliche Unternehmen: Mindestbeitrag 103 Euro

Anzahl Mitarbeiter/innen	Mitgliedsbeitrag
unter 100 Mitarbeiter/innen	103 Euro
100 bis 499 Mitarbeiter/innen	300 Euro
500 bis 999 Mitarbeiter/innen	600 Euro
über 999 Mitarbeiter/innen	900 Euro

2. Einzelmitglieder

- Privatpersonen 103 Euro
- Schüler/innen, Auszubildende, Studenten/innen (nach Vorlage einer gültigen Bescheinigung) 52 Euro

3. Fördermitglieder gemäß § 3 Abs. 1d

nach gesonderter Vereinbarung

Über im Einzelfall abweichende Beiträge entscheidet der Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

¹ Berechnungsgrundlage für Mitgliedsbeiträge sind die Einwohnerzahlen zum 31.12.2015 des Statistischen Bundesamtes ggf. unter Berücksichtigung von Förderbeiträgen (Festbeitrag).

² Berechnungsgrundlage für Mitgliedsbeiträge sind die Einwohnerzahlen des vorangegangenen Jahres des Statistischen Bundesamtes.